

Marktgebührensatzung der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen
Satzung, § 5 TKO und §§ 2, 10 und 12 des ThürKAG	254/93 vom 02.12.1993		4/1994 vom 26.02.1994	27.02.1994	Marktgebührensatzung vom 01.08.1991 tritt außer Kraft.
1. Änderungssatzung	58/00 vom 15.06.2000	04.01.2002	2/2002 vom 11.01.2002	12.01.2002	§ 3 – Benutzungsgebühren (EURO-Umstellung)
Satzung, §§19 (1) + ThürKO § 15 Marktsatzung der Stadt Gera	122/2014 vom 18.12.2014	09.03.2015	10/2015 vom 14.03.2015	15.03.2015	Marktgebührensatzung der Stadt Gera i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 04.01.2002 tritt außer Kraft

Marktgebührensatzung der Stadt Gera

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen gemäß der Marktsatzung der Stadt Gera werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Markteinrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen, Verkaufsbuden und Stände sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde oder der eine städtische Markteinrichtung benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes oder einer stadteigenen Markteinrichtung nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Wird ein Standplatz trotz Zuweisung nicht in Anspruch genommen, bleibt die Gebührensschuld bestehen.
- (2) Die Gebührensschuld wird mit Erteilung oder Zuweisung fällig; bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Überzahlte Beträge werden grundsätzlich verrechnet.
- (3) Bei der Dauererlaubnis i. S. v. § 4 Nr. 1 entsteht die Gebührensschuld mit Erlass des Gebührenbescheides monatlich im Voraus. Sie wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Paragraphen.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt Gera vorzuzeigen.

§ 4 Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wochenmarkt

- | | |
|---|----------|
| a) Standgebühr für einen Tagesplatz pro m ² bei Dauererlaubnis | 0,90 EUR |
| Standgebühr für einen Tagesplatz pro m ² bei Tageserlaubnis | 1,20 EUR |
| - steuerfrei nach § 4 Nr.12 Buchst. a Umsatzsteuergesetz - | |
| b) Reinigungsgebühr/Winterdienst pro Tag und Stand | 3,00 EUR |
| - steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Buchst. a Umsatzsteuergesetz - | |

- | | |
|--|-----------|
| c) Anschlussgebühr an die stadteigenen Elektroanschlüsse, pro Anschluss und Tag pauschal | |
| 1-Phasen Wechselspannung 230 V/13 A | 3,90 EUR |
| 3-Phasen Wechselspannung 400 V/16 A | 6,20 EUR |
| 3-Phasen Wechselspannung 230/400V/32 A | 12,00 EUR |
| - steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Buchst. a Umsatzsteuergesetz - | |

2. Gärtnermarkttag Frühjahr und Herbst und Bauernmarkt

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Standgebühr für einen Tagesplatz pro m ² | 1,75 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| b) Anschlussgebühr an die stadteigenen Elektroanschlüsse wie Nr. 1 c), | zzgl. gesetzl. MwSt. |
| c) Reinigungsgebühr pro Tag / Stand | 3,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| d) Für ausgewiesene Dekorationsflächen, passend zum jeweiligen Marktthema, werden gesonderte Verträge abgeschlossen. | |

3. Töpfermarkt

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Standgebühr für Töpfereien je Tag und m ² | 6,30 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| b) Standgebühr für gastronomische Versorger je Tag und m ² | 7,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| c) Standgebühr für Gärtner, Gartenbaubetriebe und dem Charakter
des Marktes entsprechende Nebensortimente je Tag und m ² | 1,70 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| d) Anschlussgebühr an die stadteigenen Elektroanschlüsse wie Nr. 1 c), zzgl. gesetzl. MwSt. | |
| e) Aktionsflächen für Vorführungen zur inhaltlichen Bereicherung des Töpfermarktes können durch Preisminderungen (max. 50 % der Standgebühr) gefördert werden. Die Entscheidung dazu obliegt dem Veranstalter. | |

4. Weihnachtsmarkt

- | | |
|--|---|
| a) Standgebühr je Tag und m ²
mindestens jedoch täglich je Standplatz bis 10 m ² | 1,55 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.
15,50 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. |
| b) Nebenkosten werden auf der Grundlage der Abrechnung des vorherigen Weihnachtsmarktes in Einzelvereinbarungen getroffen. | |
| c) Elektroanschlüsse werden gesondert durch die beauftragte Firma in Rechnung gestellt. Andere Anbieter sind nicht zugelassen. | |

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Thür KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Stadt Gera (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 7 Inkrafttreten

...